



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

10/2016

Zulassungsbeschränkte Studiengänge
und Teilstudiengänge
Ordnung über Form und Frist
eines Antrags auf außerkapazitive Zulassung

Vechta, 27.07.2016
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 291

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Ordnung über Form und Frist eines Antrags auf außerkapazitäre Zulassung (AnAuKapZulO)	3

**Ordnung über Form und Frist
eines Antrags auf außerkapazitäre Zulassung
(AnAuKapZulO)
(Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe
bei zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen)**

Beschlossen gemäß § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384) vom Senat der Universität Vechta in seiner 55. Sitzung am 06. Juli 2016.

§ 1

Anwendungsbereich

¹Falls eine Bewerberin/ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem zulassungsbeschränkten Teilstudiengang eines Bachelor- oder Masterstudiengangs auf dem Gerichtswege (Verwaltungsgericht Oldenburg) außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe (Zulassungsverfahren) und außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl (Aufnahmekapazität) zu erlangen, muss zuvor ein entsprechender Aufnahmeantrag (sog. Antrag auf außerkapazitäre Zulassung) bei der Universität Vechta gestellt werden. ²Diese Ordnung regelt die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfrist) für diesen Aufnahmeantrag.

§ 2

Ausschlussfrist

Der Aufnahmeantrag muss bei der Universität Vechta (Immatrikulationsamt) bis zum 15. Oktober (Ausschlussfrist) eingegangen sein.

§ 3

Form und Inhalt des Antrags

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) ¹Dem Antrag beizufügen ist ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang oder einem zulassungsbeschränkten Teilstudiengang eines solchen ein Nachweis über den vorherigen Studienabschluss (Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss). ²Beizufügen sind außerdem die für den betreffenden Studiengang oder Teilstudiengang gegebenenfalls erforderlichen Nachweise über weitere Zugangsvoraussetzungen. ³Die weiteren beizufügenden Nachweise und Unterlagen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungsordnung des betreffenden Studiengangs/Teilstudiengangs und der Immatrikulationsordnung.
- (3) Hat die Antragstellerin/der Antragsteller am regulären Verfahren der Studienplatzvergabe teilgenommen und hierbei bereits Nachweise gemäß Absatz 2 eingereicht, so brauchen diese nicht erneut vorgelegt zu werden, insoweit ist im Antrag auf die bereits erfolgte Einreichung hinzuweisen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.